

6. 654. | (Nr. 599.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst dazu gehörigem Protokoll. Vom 25. November 1870.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein einerseits und Seine Majestät der König von Württemberg andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Geltung der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, den über dieselbe gepflogenen Verhandlungen entsprechend, auf Württemberg auszu dehnen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes:

den Königlich Sächsischen Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Richard Freiherrn v. Friesen und

den Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, Allerhöchstihren Staatsminister Martin Friedrich Rudolph Delbrück,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Rudolf v. Freytag und

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Hans Freiherrn v. Türrheim, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimen Legationsrath Karl Hofmann,

und

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Justizminister Hermann v. Mittnacht und

Allerhöchstihren Kriegsminister und Generalleutnant Albert v. Sadow,